

26.09.84

VP

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Dritte Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung
über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfern-
verkehrs und der Fahrzeuge des MöbelfernverkehrsA. Zielsetzung

Es ist vorgesehen, die Höchstzahlen-Verordnung zum Güterkraftverkehrsgesetz zu ändern und die Genehmigungen für den Bezirksgüterfernverkehr um etwa ein Drittel aufzustocken. Damit soll dem stark angestiegenen Werkfernverkehr mit marktkonformen Mitteln entgegengewirkt werden. Ein von den Bundesländern festzulegender Anteil der zusätzlichen Genehmigungen soll auch an Unternehmen aus Regionen vergeben werden, in denen es zum Straßengüterfernverkehr keine Alternative gibt.

Weiterhin ist es ein Anliegen des Bundesministers für Verkehr, daß bei dieser Kontigentsaufstockung zur Förderung mittelständischer Strukturen Kleinunternehmen und insbesondere auch solche Unternehmen berücksichtigt werden, die bisher keine Güterfernverkehrsgenehmigung besitzen.

Die Möglichkeit, Genehmigungen für den Bezirksgüterfernverkehr in verkehrsmäßig beschränkte, sog. "Trucking-Genehmigungen" umzutauschen, soll einen zügigen Abtransport des stark angestiegenen Traileraufkommens in den norddeutschen Seehäfen gewährleisten. Die dafür bisher ausgegebenen Ausnahmegenehmigungen sollen abgelöst werden.

B. Lösung

Zustimmung zur Änderungsverordnung des Bundesministers für Verkehr.

C. Alternativen

Keine.

Der positive Konjunkturverlauf und die vorgenannten Zielsetzungen verhindern negative Auswirkungen.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Es ergeben sich voraussichtlich keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau.

26.09.84

VP

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Dritte Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung
über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfern-
verkehrs und der Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 25. September 1984

14 (342) - 921 02 - Gü 58/84

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr
zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Sechsten
Verordnung über die Höchstzahlen der Kraft-
fahrzeuge des Güterfernverkehrs und der Fahr-
zeuge des Möbelfernverkehrs

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Dritte Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung über die
Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs und der
Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs

Vom

1984

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der
Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256)
wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Sechste Verordnung über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge
des Güterfernverkehrs und der Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs vom
3. Juli 1970 (BGBl. I S. 1101), zuletzt geändert durch Verordnung
vom 24. November 1978 (BGBl. I S. 1909), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge, die als genehmigte
Kraftfahrzeuge (§ 12 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes)
im Güterfernverkehr eingesetzt werden dürfen, werden wie
folgt festgesetzt:

1. 18 322 Kraftfahrzeuge für den allgemeinen Güterfernverkehr,
2. 8 935 Kraftfahrzeuge für den Bezirksgüterfernverkehr,
3. 1 020 Kraftfahrzeuge für den grenzüberschreitenden Güter-
fernverkehr.

Darüber hinaus dürfen 1 102 Kraftfahrzeuge als für den grenz-
überschreitenden Verkehr genehmigte Kraftfahrzeuge (§ 12 Abs. 1,
§ 13 des Güterkraftverkehrsgesetzes) mit der Maßgabe einge-
setzt werden, daß in Verbindung mit jeder Fahrt im grenzüber-
schreitenden Güterkraftverkehr (§ 6b Abs. 1 des Güterkraftver-
kehrsgesetzes), und zwar entweder auf der Hin- oder auf der
Rückfahrt, mit demselben Kraftfahrzeug eine Beförderung im Bin-
nenverkehr durchgeführt werden darf."

2. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird die für Berlin genannte Höchstzahl von "1 308" durch die Höchstzahl "1 415" ersetzt.

3. § 1 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Von der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Höchstzahl entfallen auf

Baden-Württemberg	1 286
Bayern	1 667
Bremen	160
Hamburg	356
Hessen	672
Niedersachsen	1 115
Nordrhein-Westfalen	2 532
Rheinland-Pfalz	644
Saarland	184
Schleswig-Holstein	319

4. In § 1 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 werden die Worte "Gütern von und nach deutschen Seehäfen durchzuführen, die in Containern" durch die Worte "Gütern in Containern oder Sattelanhängern von und nach den deutschen Seehäfen durchzuführen, die in diesen Containern" ersetzt.

5. Dem § 2 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Anstelle von Genehmigungen für den Bezirksgüterfernverkehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2) dürfen Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1) mit der Beschränkung erteilt werden, daß sie ausschließlich dazu berechtigen, Beförderungen von Gütern in Sattelanhängern von und nach Seehäfen der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein durchzuführen, die in diesen Sattelanhängern über See eingeführt worden sind oder ausgeführt werden."

Der bisherige Wortlaut des § 2 wird Absatz 1.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den

1984

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

I. Allgemeines

Die Änderungsverordnung zur Höchstzahlen-Verordnung dient dazu, das Kontingent für den Bezirksgüterfernverkehr aufzustocken. Damit werden mehrere verkehrspolitische Ziele verfolgt. Erstens soll der erheblichen Zunahme des nicht kontingentierten sowie genehmigungs- und tariffreien Werkfernverkehrs entgegengewirkt werden. Dementsprechend sollen die zusätzlichen Genehmigungen nach übereinstimmender Auffassung des Bundes und der Länder mit Priorität an Unternehmen vergeben werden, die in der Lage sind, Transporte vom Werkfernverkehr zu übernehmen. Eine weitere Zielsetzung dieser Kontingentsaufstockung besteht darin, daß die Länder einen bestimmten Anteil der zusätzlichen Genehmigungen, den sie in eigener Zuständigkeit festlegen sollen, an Unternehmen aus Regionen vergeben, in denen es zum Straßengüterfernverkehr keine Alternative gibt.

Schließlich geht es darum, mit sogenannten "Trucking-Genehmigungen" als verkehrsmäßig beschränkten Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr einen zügigen Abtransport des stark angestiegenen Traileraufkommens in den norddeutschen Seehäfen zu ermöglichen und damit einen Beitrag zur Erleichterung des Seehafenhinterlandverkehrs zu leisten.

Dem Bundesminister für Verkehr ist daran gelegen, daß zur Förderung mittelständischer Strukturen im Rahmen der vorbezeichneten Zielsetzungen bei dieser Kontingentsaufstockung Kleinunternehmen und insbesondere auch solche Unternehmen berücksichtigt werden, die bisher keine Güterfernverkehrsgenehmigungen besitzen. Dadurch könnte der Zugang zum Markt für weitere Unternehmer eröffnet werden. Dies entspricht zugleich dem vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 40, 196 ff) aufgestellten Postulat, "den Zugang zu diesem Beruf überall dort zu eröffnen, wo es die Lage des Verkehrsmarktes irgend erlaubt".

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Es ergeben sich voraussichtlich keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1

1. Zu Nummer 1

Berlin hat keine Bezirksgüterfernverkehrsgenehmigungen und erhält daher 107 allgemeinen Güterfernverkehrsgenehmigungen mit der gleichen Zielsetzung wie unter I. dargestellt.

In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird das Kontingent für den Bezirksgüterfernverkehr aufgestockt. Von der ursprünglich vorgesehenen Anzahl der zusätzlichen 2.100 Genehmigungen sind die für Berlin vorgesehenen 107 zusätzlichen allgemeinen Güterfernverkehrsgenehmigungen abgezogen worden, so daß 1.993 zusätzliche Bezirksgüterfernverkehrsgenehmigungen zur Verteilung anstehen.

Die 1.102 für den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr genehmigten Kraftfahrzeuge (sog. altrosa Genehmigungen) bleiben unverändert. Es wird aber das Zitat "Auslandsfahrt" durch das Zitat "Fahrt im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr (§ 6 b Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes)" ersetzt, weil die in Rede stehenden Genehmigungen auch bei Fahrten in die DDR entweder auf der Hin- oder auf der Rückfahrt zu einer Beförderung im Binnenverkehr berechtigen. Dies ist schon bisher entgegen dem Wortlaut der Höchstzahlen-Verordnung entsprechend dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift von den zuständigen Landesverkehrsbehörden geduldet worden.

2. Zu Nummer 2

Vgl. zu Nummer 1.

3. Zu Nummer 3

Bei der Verteilung der zusätzlichen Bezirksgüterfernverkehrsgenehmigungen auf die einzelnen Bundesländer ist ein arithmetisches Mittel aus den nach der Höchstzahlen-Verordnung den Ländern zustehenden Bezirksgüterfernverkehrsgenehmigungen und den auf Grund von Zu- und Abwanderungen tatsächlich vorhandenen Bezirksgüterfernverkehrsgenehmigungen hergestellt worden.

4. Zu Nummer 4

Diese redaktionell verdeutlichte Fassung soll klarstellen, daß mit den in Rede stehenden Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr, welche mit der Zusatzberechtigung zum Abtransport von Containern oder Sattelanhängern von und zu den deutschen Seehäfen ausgestattet sind, keine Güter befördert werden dürfen, die in den Seehäfen zunächst umgeladen wurden.

5. Zu Nummer 5

Diese Vorschrift ermöglicht es, anstelle von Genehmigungen für den Bezirksgüterfernverkehr in einem Umfang, der von den Ländern abhängig vom Bedarf festzulegen ist, sog. "Trucking-Genehmigungen" auszugeben. Da der Verordnungsgeber ermächtigt ist (§ 9 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes), die Höchstzahlen festzusetzen und dementsprechend auch die jeweiligen Kontingente aufzustocken, ist kein Einwand dagegen ersichtlich, daß er anstelle einer möglichen Aufstockung des Kontingents für den allgemeinen Güterfernverkehr lediglich die Ausgabe von nach § 13 a des Güterkraftverkehrsgesetzes verkehrsmäßig beschränkten Genehmigungen anstelle von Genehmigungen für den Bezirksgüterfernverkehr ermöglicht.

Zu Artikel 2

Übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Vorschrift über das Inkrafttreten dieser Verordnung.

16.11.84

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung
über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfern-
verkehrs und der Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs

Der Bundesrat hat in seiner 543. Sitzung am 16. November 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1 Nr. 4

In Artikel 1 ist Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

Aufrechterhaltung der bestehenden Rechtslage. Nach geltendem Recht können Genehmigungen erteilt werden, die den Unternehmer berechtigen, Beförderungen von Gütern von und zu den deutschen Seehäfen durchzuführen, die in Containern oder Sattelanhängern über See eingeführt worden sind oder ausgeführt werden. Durch diese Möglichkeit sollen die Genehmigungsbehörden in die Lage versetzt werden, der verkehrswirtschaftlichen Lage der deutschen Seehäfen im Verhältnis zu den Rheinmündungshäfen Rechnung zu tragen.

Die vorgesehene Änderung würde bewirken, daß die Güter, die auf dem See- oder Landweg in verschiedenen Containern oder Sattelanhängern transportiert und im Seehafen für Sammeladungen in Container oder auf Sattelanhänger umgeladen werden, mit den neu erteilten Genehmigungen nicht mehr von und zu den deutschen Seehäfen befördert werden könnten. Damit würden transportwirtschaftliche Rationalisierungsmöglichkeiten eingeschränkt. Da diese verkehrsrechtliche Einengung im konkurrierenden Verkehr über ausländische Seehäfen nicht besteht, ergeben sich neue Wettbewerbsnachteile und Abwanderungsverluste zu Lasten der deutschen Seehäfen. Alternativ müßten die Verkehrsbehörden verstärkt Ausnahmegenehmigungen erteilen, was der erklärten Zielsetzung der Verordnung widerspräche.